

RS UVS Burgenland 1996/01/16 02/06/95245

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1996

Beachte

Gegenteilig VwGH vom 08 11 1996, ZI 96/02/0362 **Rechtssatz**

Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs 4 StVO vor und verweigert der Lenker das Vorführen zur nächstgelegenen Dienststelle, bei der sich ein Atemalkoholmeßgerät befindet, ist er nicht mehr (wie nach der alten Rechtslage) wegen Verweigerung des Alkotestes, sondern wegen Verweigerung der Vorführung zum Alkotest gemäß § 99 Abs 1 lit b (zweiter Fall) StVO zu bestrafen.

Schlagworte

Alkoholisierung, Atemluftmessung, Verweigerung, Vorführung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at